

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juli 2009

Nr. 2009/1287

Vollmacht und Auftrag an die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) betreffend Aufbau und Abwicklung des nationalen Gebäudesanierungsprogramms

1. Erwägungen

Am Ende der Sommersession 2009 hat die Bundesversammlung das "Bundesgesetz über Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich" (Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe) verabschiedet. Ein Referendum gegen dieses Gesetz ist unwahrscheinlich. Der BR hat im Juni 2009 beschlossen, dass die CO₂-Abgabe von 12 Franken pro Tonne CO₂ auf 36 Franken pro Tonne CO₂ per 1. Januar 2010 erhöht wird. Damit stehen ab dem Jahr 2010 Fördergelder in der Höhe von maximal 200 Millionen pro Jahr für die Gebäudesanierungen zur Verfügung.

Weil sich das nationale Gebäudesanierungsprogramm in der zweiten Hälfte 2008 politisch abzuzeichnen begann und der Gebäudebereich in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt, hat die EnDK letzten August beschlossen, mit den Arbeiten für den Aufbau und den Vollzug des Programms zu beginnen. Diese Arbeiten sind mit hoher Intensität am laufen.

Gemäss dem neuen Bundesgesetz über Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich muss zwischen Bund und Kantonen eine Programmvereinbarung abgeschlossen werden. Weil das Programm schweizweit einheitlich ausgestaltet und möglichst effizient abgewickelt werden muss, hat das Bundesparlament beschlossen, dass einzig eine Programmvereinbarung zwischen Bund und den Kantonen (und nicht via 26 Leistungsaufträge mit jedem Kanton) abgeschlossen werden soll. Die entsprechende Bestimmung des neuen Gesetzes lautet wie folgt:

Art. 15^{bis} (neu) Ausrichtung des zweckgebundenen Abgabebetrags.

¹ Die Ausrichtung der globalen Finanzhilfe gemäss Artikel 10 Absatz 1^{bis} lit. a erfolgt durch eine Programmvereinbarung mit den Kantonen, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

In der vorbereitenden Kommission des Ständerates (UREK-S) ist zum Ausdruck gebracht worden, dass zur Gewährleistung der schweizweiten Harmonisierung die Vertretung der Gesamtheit der Kantone über die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erfolgen soll. Auf eine explizite Benennung der EnDK im Gesetz ist einzig aus Gründen der Gesetzesredaktion verzichtet worden.

Erste Gespräche zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der EnDK zur Ausgestaltung der Programmvereinbarung haben stattgefunden. Damit die EnDK die Programmvereinbarung im Namen der Kantone abschliessen kann, verlangt das BAFU, dass sich die EnDK von den 26 Kantonsregierungen explizit bevollmächtigen lässt. Der Vorstand hat sich an seiner letzten Vorstandssit-

zung mit diesem Aspekt befasst und beschlossen, allen Kantonsregierungen eine entsprechende Vollmacht mit Auftrag zur Beschlussfassung und Unterzeichnung zu unterbreiten.

In der Vollmacht wird zwischen strategischen und operativen Aspekten unterschieden. Die Unterzeichnung und die Anpassung oder Kündigung der Programmvereinbarung gehört zu den strategischen Fragen, über die das Plenum der EnDK Beschluss fassen soll, wobei ein Beschluss als Zustandekommen gilt, wenn ihm 18 EnDK-Mitglieder zustimmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die EnDK-Mitglieder der Kantone Aspekte von strategischer Tragweite zur Beratung und Beschlussfassung in den Kantonsregierungen einbringen können.

Der Vollständigkeit und Klarheit halber zeigt die EnDK ausdrücklich an, dass Kantone bzw. Kantonsregierungen, die sich dieser harmonisierten Art und Weise des Aufbaus und der Umsetzung des nationalen Gebäudesanierungsprogramms nicht anschliessen wollen, die Gefahr droht, dass sie die Bedingungen gemäss vorzitiertem Art. 15^{bis} nicht erfüllen und somit vom nationalen Gebäudesanierungsprogramm ausgeschlossen werden.

2. **Beschluss**

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements werden Vollmacht und Auftrag an die Konferenz kantonaler Energiedirektoren betreffend Aufbau und Abwicklung des nationalen Gebäudesanierungsprogramm beraten und beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vollmacht und Auftrag an die EnDK

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Ratsleitung (8)
Staatskanzlei (3)